



HPR aktuell

Redaktion: Reimund Höpfner

Ausgabe Februar 2009

Beförderungen im gehobenen
Dienst Seite 1

Zusammentreffen von Rente
und Pension Seite 1

Behandlung von
Initiativbewerbungen
Seite 2

Gewinnung von IT-Fachkräften
Seite 2

Besetzung SWATH-Boote
Seite 2

Abrechnung der Reisekosten
Seite 3

Polizeigesetz Baden-
Württemberg Seite 3

Verbeamtung übergeleiteter
Arbeitnehmer der BA Seite 3

IT-Verfahren AVS VB Seite 4

Aus dem Tarifbereich Seite 4

Rahmenprogramm für
Gesundheitsförderung Seite 4

Mitführen eines
Reservemagazins
Seite 5



Friedrichstraße 169-170
10117 Berlin

Telefon: 030-4081-6600
Telefax: 030-4081-6633
E-Mail: post@bdz.dbb.de
Internet: www.bdz.dbb.de

Beförderung im gehobenen Dienst

Bereits im November 2008 hatte der Hauptpersonalrat mit dem Leiter der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung beim BMF, Hans-Joachim Stähr, die Beförderungssituation im gehobenen Dienst erörtert (HPR aktuell 11/08). Da in den letzten Monaten im Bereich der Besoldungsgruppen A 12 bis A13g keine Beförderungen durchgeführt und auch im Bereich der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 nur sehr wenige Einweisungen erfolgten, gab es viele Anfragen von Beschäftigten an den Hauptpersonalrat. In der gemeinschaftlichen Besprechung hinterfragte der Vorsitzende des Hauptpersonalrats, Dieter Dewes, die Beförderungssituation. Stähr erläuterte, dass sich tatsächlich seit November die Lage nicht zum Positiven verändert habe. Im Bereich der Besoldungsgruppen A 12 und A 13g könne aufgrund rechtlicher Bedenken des BMF noch nicht befördert werden, da erst die zurzeit laufende Abwicklung der Stellenausschreibung zum 1. März 2009 abgeschlossen sein müsse. Anschließend könnten die in Frage kommenden

Einweisungen rückwirkend bis zu drei Monaten erfolgen. Im Bereich der Besoldungsgruppen A10 bis A11 habe sich die Situation ebenfalls grundsätzlich nicht geändert. Jede Planstelle die zur Verfügung gestanden habe, sei vom BMF tatsächlich auch genutzt worden. Darüber hinaus habe es wegen der erforderlichen Umstellung Probleme mit dem IT-Verfahren COSINUS gegeben. Herr Stähr wurde ausdrücklich gebeten, die Publikationen des BMF zu nutzen, um die Gesamtsituation des Beförderungsgeschehens in der Zollverwaltung transparent darzustellen. Nur so könne dem offenbar herrschenden Eindruck entgegen gewirkt werden, dass es Absprachen zwischen Hauptpersonalrat und dem BMF gebe, die einen negativer Einfluss auf das Beförderungsgeschehen hätten, vor allem jedoch auch, weil sich die Bekanntgabe der Beförderungszahlen durch das BMF weiter verzögern könnte.

Bearbeiter: Hecker

Zusammentreffen von Rente und Pension in Verbindung mit Altersteilzeit

Nach dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz muss für Beamte die Regelaltersrente der Rentenversicherung wirkungsgleich übertragen werden. Beginnend mit dem Jahrgang 1947 wird das Renteneintrittsalter schrittweise angehoben. Das Beamtenrecht sieht keine Anhebung der Altersgrenze bei bereits bewilligter Altersteilzeit vor. Das hat zur Folge, dass die Rentenzahlung erst zu einem späteren Zeitpunkt

als die Zahlung der Pension erfolgt. Dadurch kann eine Lücke von bis zu acht Monaten entstehen. Aus Fürsorgegründen kann in diesen Fällen der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag über das vollendete 65. Lebensjahr (entsprechend der fehlenden Monate bis zum Rentenbezug) hinausgeschoben und die bewilligte Altersteilzeit angepasst werden.

Bearbeiter: Wagner

Behandlung von Initiativbewerbungen

An den Hauptpersonalrat wurde die Frage herangetragen, ob Initiativbewerbungen ohne konkrete Stellenausschreibung zulässig seien und wie diese zu behandeln seien. Auf Nachfrage der Berichterstatterin wurde vom Personalreferat im BMF (III A 4) bestätigt, dass selbstverständlich nach wie vor Initiativbewerbungen, die von Beamten/-innen auf dem Dienstweg gestellt werden, durch die zuständigen Vorgesetzten weiterzuleiten sind. Grundsätzlich gilt, dass jede/r Beamte/-in formlos einen Antrag auf Versetzung stellen kann (§ 28 Abs. 1 Bundesbeamtenengesetz, bisher § 26 Abs. 1 Bundesbeamtenengesetz). Gründe für eine Initiativbewerbung oder einen Versetzungsantrag können verschiedene Ursachen haben und unterliegen somit auch einer Einzelentscheidung. Oft sind es familiäre Anlässe wie Heirat, Kinder, Berufstätigkeit des Ehepartners, aber auch gesundheitliche Gründe (Fürsorgegründe) oder einfach nur der Wunsch, Dienst an einer anderen Dienststelle verrichten zu wollen.

Dabei kann das Versetzungsgesuch sowohl im dienstlichen Interesse als auch beim Antragsteller selber liegen. Die das Gesuch entgegennehmende Dienststelle hat zu entscheiden, ob der Initiativbewerbung Rechnung getragen werden kann oder ob gravierende dienstliche Gründe dem Antrag entgegenstehen. Der Hauptpersonalrat hat davon Kenntnis erhalten, dass in der Vergangenheit vermehrt Versetzungsgesuche durch Dienststellenleiter nicht weitergeleitet worden sein sollen. Als Grund sei gegenüber den Beamten/-innen die Ziffer 5 des Stellenausschreibungserlasses für den mittleren Zolldienst vom 26. November 2002 (nicht ausreichende oder keine persönliche Gründe) angeführt. Jedoch werden in dieser Fundstelle explizit nur die innerbezirklichen Stellenausschreibungen angesprochen. Die Nichtweitergabe der Initiativbewerbungen/Versetzungsgesuche entspricht nach Auskunft des BMF nicht der angeführten Erlasslage. Mit der Strukturreform wurde die

Personalhoheit zwar an die Hauptzolllämter abgegeben, aber die bisherigen Organisationserlasse sind nicht aufgehoben worden. Aus diesem Grund ist bei Nichteinigung zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Dienststelle die Entscheidung bei der übergeordneten Behörde zu treffen (Bundesfinanzdirektion bzw. Zollkriminalamt oder aber durch das BMF).

Für die Beamten/-innen des einfachen Dienstes sind bundesweite Stellenausschreibungen nicht vorgesehen. Aus diesem Grund sind diese Kolleginnen und Kollegen auf Initiativbewerbungen und deren Weitergabe zwingend angewiesen. Dies gilt auch für Anträge auf Hilfe und Unterstützung, welche den verschiedenen Personalvertretungen zugehen. In diesem Sinn sind die Gespräche im Interesse der Beschäftigten bilateral miteinander zu führen. Gegebenenfalls ist die zuständige Stufenvertretung einzuschalten.

Bearbeiterin: Böhm-Sommer

Maßnahmen zur Gewinnung von IT-Fachkräften auf Grund des BMI-Rundschreibens vom 7. Januar 2009

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. Januar 2009 beinhaltet,

a. dass zur Gewinnung von dringend benötigten IT-Fachkräften und
b. um der Abwanderungen aus IT-Bereichen entgegenwirken zu können in begründeten Einzelfällen bis zu 1.000 Euro monatlich zusätzlich gezahlt werden können.

Diese Veröffentlichung hat bereits bei den Beschäftigten im ZIVIT für Unruhe gesorgt. Der Hauptpersonalrat betrachtet eine solche Vor-

gangsweise mit großer Sorge und als nicht generell zweckdienlich. Zum einen ist die Zahlung der Zulage auf fünf Jahre befristet, zum anderen führt sie zu Ungerechtigkeiten zwischen den Beschäftigten. Nach Ansicht des Hauptpersonalrat sind vielmehr dauerhafte Anreize, die allen Beschäftigten offen stehen, notwendig. Nur so kann langfristig sichergestellt werden, dass hochqualifiziertes Personal im IT-Bereich kontinuierlich zur Verfügung steht. Dafür hat der Hauptpersonalrat Vorschläge

erarbeitet wie zum Beispiel vermehrte Verbeamtungen, Einführung einer Entwicklungsstufe 6, bessere Stellenausstattung oder Wiedereinführung der Programmierzulage in einer lukrativen Höhe. Die Zahlung der 1.000 Euro Zulage sollte die Ausnahme bleiben. Der Hauptpersonalrat wird diese Thematik mit der Abteilungsleiterin Z, Dr. Martina Stahl-Hoepner, in einem Gespräch behandeln.

Bearbeiter: Gattner, Knechtel, Wagner

Besetzung der SWATH-Boote

Das BMF hat per Erlass die Durchführung des Auswahlverfahrens der Bundesfinanzdirektion Nord über-

tragen. Damit geht die Zuständigkeit und die Verantwortung des Hauptpersonalrats an den Bezirksper-

sonalrat bei der Bundesfinanzdirektion Nord über.

Bearbeiter: Höpfner

Verlagerung der Zuständigkeit für die Abrechnung der Reisekosten für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an das BWZ Plessow

Seit der letzten Berichterstattung (HPR aktuell 11/2008) wurden zu dem Thema noch einmal Stellungnahmen der zuständigen Personalvertretungen eingeholt. Es erfolgten zusätzliche Besprechungen der Personalvertretungen mit den/der Präsidenten/-in der Bundesfinanzdirektionen zu diesem Thema. In der gemeinschaftlichen Besprechung am 12. Februar 2009 wurde dem Hauptpersonalrat durch Abteilungsleiter Stähr und Dr. Igelmann der jetzige Sachstand mitgeteilt. Demnach geht die Tendenz des BMF dahin, künftig zu den bereits in Plessow durchgeführten Reisekostenabrechnungen die Abrechnungen der

Veranstaltungen bei den ehemaligen Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalten und Zolllehranstalten ebenfalls dort anzubinden. Hierzu wäre dann ein Gesamt-Personalbedarf von ca. 24 Arbeitskräften erforderlich. Stähr und Dr. Igelmann waren sich sicher, dass die erforderliche Personalgewinnung für Plessow keine Schwierigkeit bedeute, da dies ein attraktiver Dienort sei. Auch sei man sicher, dass Plessow eine zeitnahe Abrechnung gewährleisten kann, da entsprechende Fachkräfte (12 Arbeitskräfte) bereits vor Ort seien. Dem Hauptpersonalrat wurde ein Erlassentwurf angekündigt, über den nach entsprechender personal-

vertretungsrechtlicher Beteiligung in einer der nächsten Sitzungen beraten wird.

Anmerkung des Bearbeiters:

Sollten die dem Hauptpersonalrat übermittelten Zahlen zutreffend sein, so würde dies ein Rückgang bei den Service-Centern in diesem Aufgabenbereich von ca. zwei bis drei Arbeitskräften pro Service-Center bedeuten. Die Unterbringung der betroffenen Kolleginnen und Kollegen im Servicebereich müsste sichergestellt werden.

Bearbeiter: Hecker

Eilzuständigkeit für Zollbeamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben; Erweiterung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg

Das BMF hat den nachgeordneten Geschäftsbereich und den Hauptpersonalrat mit Erlass vom 30. Januar 2009 darüber informiert, dass das Land Baden-Württemberg den Vollzugsbeamten und -beamtinnen der Zollverwaltung polizeiliche Eilkompetenz eingeräumt hat. Das BMF hat im Hinblick auf die Bedeutung der Eilkompetenz bei der Wahrnehmung von originären Aufgaben der Zollverwaltung gegenüber dem Innenministerium Baden-Württembergs mitgeteilt,

dass hierzu die Befugnisse nach § 78 Abs. 1 Ziffer 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg als ausreichend erachtet werden. Dementsprechend können Vollzugsbeamte/-innen der Zollverwaltung Amtshandlungen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergriffung Entwichener vornehmen, wenn die zuständige Polizei die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann. Das BMF weist ausdrück-

lich darauf hin, dass die polizeiliche Eilkompetenz nur bei Feststellungen im Zuge von Kontrollen, Prüfungen sowie Ermittlungen bei der Wahrnehmung originärer oder durch andere Rechtsvorschriften übertragener Aufgaben nach § 1 Abs. 4 Zollverwaltungsgesetz ausgeübt werden soll, sofern die zuständige Landespolizei nicht rechtzeitig eintreffen kann.

Bearbeiter: Eich

Verbeamtung der gesetzlich in die Zollverwaltung übergeleiteten Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit

Das BMF hat den Hauptpersonalrat darüber informiert, dass im Rahmen der neuen Bundeslaufbahnverordnung die Mindestaltersgrenze von 30 Jahren für die „Einstellung anderer Bewerberinnen und Bewerber“ keinen Bestand mehr hat. Damit ist eine Verbeamtung der gesetzlich in die Zollverwal-

tung übergeleiteten Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit mit einem Lebensalter unter 30 Jahren ab sofort möglich, wenn sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Die Bundesfinanzdirektionen wurden aufgefordert, bis zum 16. Februar 2009 entsprechende Anträge dem BMF vorzulegen. Nach Informati-

onen im Hauptpersonalrat wird der Bundespersonalausschuss in seiner Sitzung am 23. April 2009 über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung entscheiden. Dem Vernehmen nach liegen dem BMF bereits ca. 30 Anträge vor.

Pilotierung des IT-Verfahrens AVS VB

Der Hauptpersonalrat hat der Durchführung der Pilotierung des IT-Verfahrens AVS unmittelbar für Vollziehungsbeamte zugestimmt. Mit der Pilotierung beim Hauptzollamt

Braunschweig soll die technische und fachliche Machbarkeit der mobilen Bearbeitung von Vollstreckungsersuchen im Außendienst erprobt

werden. Die Pilotierung soll Ende Juni 2009 abgeschlossen sein.

Bearbeiter: Höpfner

Aus dem Tarifbereich

Das BMF informiert mit Erlass vom 4. Februar 2009 nochmals über die letztmalige Verlängerung der Ausschlussfristen vom 30. September 2008 auf den 28. Februar 2009. Hier wird in einer Kurzfassung erklärt, in welchen Fällen ein schriftlicher Antrag in der Personal- bzw. der Bezügestelle vorliegen muss. Nach diesem Datum erlöschen das An-

tragsrecht und damit auch der Anspruch auf die entsprechende Leistung. Alle Beschäftigten, die von den nachstehenden Fällen betroffen sein könnten und noch keinen Antrag gestellt haben, sollten sich umgehend mit Ihrer Personalstelle in Verbindung setzen:

1. Konkurrenzfälle beim ehemaligen Verheiratetenzuschlag
2. Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile
3. Vergütungsgruppenzulage
4. Besitzstandszulage bei vor dem 1. Oktober 2005 vorübergehend übertragenen Tätigkeiten.

Bearbeiterin: Tegeler

Rahmenprogramm für die Gesundheitsförderung in der BFV

Das BMF hat dem Hauptpersonalrat einen Konzeptentwurf für ein ganzheitliches Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Management (AGM-BFinV) sowie ein Rahmenprogramm für die Gesundheitsförderung in der BFV (GFö-BFinV), die jährlich fortgeschrieben werden sollen, mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet. Die Arbeitsschutzausschüsse an den Dienststellen vor Ort sind lt. BMF aufgefordert, diesen

Rahmen auszufüllen. Aufgrund der individuellen Belastungs- und Beanspruchungssituation ihrer Beschäftigten sollen konkrete und sinnvolle Maßnahmen zur Gesundheitsförderung ergriffen werden. Gesonderte Haushaltsmittel würden bereits 2009 zur Verfügung gestellt. Schon nach einer ersten summarischen Besprechung des Konzeptentwurfs und des Rahmenprogramms im Hauptpersonalrat zeichnet sich

deutlich ab, dass beiden Sachverhalten nicht zugestimmt werden kann. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Vorgangs, beabsichtigt der Hauptpersonalrat die Angelegenheit mit dem BMF in der März-Sitzung gemeinschaftlich zu besprechen. Wir werden weiter berichten sein.

Bearbeiter: Eich

Verzicht auf die Pflicht zum Mitführen eines Reservemagazins

Das BMF hat mittlerweile dem Hauptpersonalrat die erbetenen Stellungnahmen der fachlich zuständigen Stellen vorgelegt. In dem Schreiben an den Hauptpersonalrat versichert das BMF zudem, dass die Sicherheit der Bediensteten der Zollverwaltung oberste Priorität genießt und in den Überlegungen eventuelle haushalterische Nebeneffekte keine entscheidungsrelevante Rolle gespielt haben. Der Hauptpersonalrat hat die Stellungnahmen der Personalvertretungen ausgewertet, dabei die Berichte entsprechend gewürdigt, sorgfältig die vom BMF vorgegebene Zielrichtung der Sicherheit der Beschäftigten abgewogen und mit den geltenden Eigensicherungsgrundsätzen der Bundeszollverwaltung, der zurzeit praktizierten Aus- und Fortbildung im Zollvollzugsdienst und den Gefährdungsanalysen beim ballistischen Schutzwestenkonzept in Einklang gebracht. Triftige fachliche Gründe, die eine Abkehr von den Leitgedanken zur neuen Schieß-

aus- und -fortbildung rechtfertigen würden, hat der Hauptpersonalrat auch unter dem Blickwinkel verwaltungsökonomischer Gründe nicht erkennen können. Schon gar nicht vor dem Hintergrund, dass die größtenteils auf der Beseitigung einer Waffenstörung ausgerichtete neue Aus- und Fortbildung des Zollvollzugsdienstes innerhalb kürzester Zeit neu zu gestalten wäre und haushalterische Gründe ohnehin keine entscheidungsrelevante Rolle gespielt hatten. Darüber hinaus liegen keinerlei Erkenntnisse vor, ob das Bundesinnenministerium auch tatsächlich über die vorläufigen Ergebnisse einer Arbeitsgruppe hinaus, die lediglich ein „Entschlusspapier“ mehrheitlich verabschiedet hatte, tatsächlich im Erlassweg die grundsätzliche Ausstattung der Pistole P 30 mit nur einem Magazin beschließen wird. Zudem sind an den Hauptpersonalrat bislang über das am Gürtel/Einsatzgürtel mitzuführende Er-

satzmagazin von den Beschäftigten keine Beschwerden wegen einer zusätzlichen „Gewichtsbelastung“ herangetragen worden. Auch sind erste technische Störungen, teilweise im Zusammenwirken mit nicht optimaler Waffenhandhabung, beim Aus- und Fortbildungsschießen bereits eingetreten. Der Hauptpersonalrat ist nicht bereit, die Verantwortung für den Fall mit zu tragen, wenn eingesetzte Beschäftigte bei einer auftretenden Waffenstörung nicht über die nötige und vielleicht lebensrettende Ausrüstung (Ersatzmagazin als Handlungsreserve) verfügen. Diese Gesamtbetrachtung hat den Hauptpersonalrat zum Ergebnis kommen lassen, dem Erlassentwurf zum Wegfall des Reservemagazins zur Dienstpistole P 30 aus Gründen der erheblichen Einbußen bei der Eigensicherung nicht zuzustimmen.

Bearbeiter: Eich